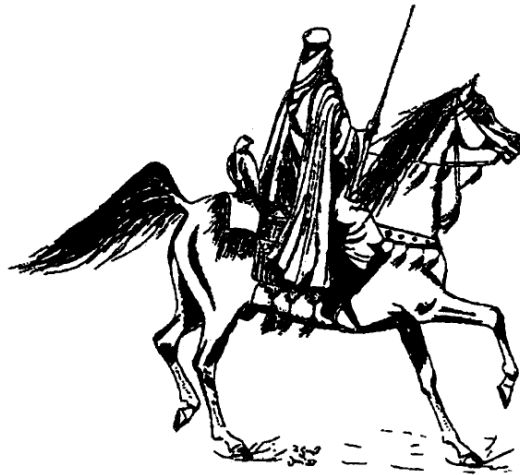


*Freunde & Züchter Arabischer Pferde  
im Saarland e.V.*



*Vereins – Satzung*

*Sitz*

*66346 Püttlingen*

*Geschäftsstelle*

*Marktplatz 5  
66571 Eppelborn-Dirmingen*

*16. April 1986*



## *Vereins – Satzung*

### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

„Freunde und Züchter Arabischer Pferde im Saarland“  
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist in Püttlingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht und Haltung Arabischer Pferde von guter Qualität und gutem Rassetyp in den verschiedenen Abteilungen (AV = Arabisches Vollblut, A = Araber, AA = Anglo Araber, SH = Shagya, Pb = Partbred).
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Saarland sowie angrenzende Regionen.
3. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Der Verein begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedbeiträgen, Gebühren, Spenden, sowie aus Überschüssen bei Veranstaltungen.
4. Der Vorstand des Vereins (im wesentlichen das Organisationskomitee) soll entsprechende Veranstaltungen wie Tag des Arabischen Pferdes, Schauveranstaltungen, Distanzritte, Vortragsreihen, gemeinsame Ritte und Fahrten organisieren bzw. durchführen.
5. Der Verein berät und fördert seine Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht sowie Haltung und Ausbildung des Arabischen Pferdes.
6. Der Verein hilft beim Absatz der Pferde und fördert ihn.
7. Der Verein arbeitet nach dem bestehenden Tierzuchtgesetz und den dazu erlassenen Bestimmungen.

### §3

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und bereit ist, sie durch Zusammenarbeit zu verwirklichen.
2. Mitglieder müssen nicht unbedingt Züchter oder Besitzer Arabischer Pferde sein.
3. Schriftliche Aufnahmeanträge sind an den Verein zu richten.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte, die beim Austritt aus dem Verein zurückgegeben werden muss.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt, bzw. von diesem vorgeschlagen und gewählt.

### §4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden des Vereins; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
3. durch Ausschluss, den der Vorstand mit einfacher Mehrheit erklären kann, falls ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, in sonstiger Weise gegen seine Mitgliedspflichten, sein Verhalten gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, insbesondere wenn nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der Voraussetzung einwandfreier züchterischer und ausbildungsmäßiger Arbeit gegeben ist, nicht zuletzt, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten gezeigt und somit die Loyalitätspflicht zum Verein verletzt wird.

### §5

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben ein Wahlrecht, sind berechtigt Anträge an den Verein zu richten, die für sie bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen zu benutzen oder zu besuchen sowie vom Vorstand des Vereins Auskunft, Rat oder Unterstützung der satzungsmäßigen Aufgaben zu verlangen.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Satzung und die satzungsmäßigen Entscheidungen zu befolgen,
  - b) Den Organen des Vereins, bzw. den Beauftragten Auskunft zu erteilen, die im Interesse der Förderung der Zucht und Ausbildung liegen, die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, bzw. in die Zuchtunterlagen Einsicht zu gewähren.

## §6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, (Organisationskomitee, aus drei Personen bestehend)
- b) erweiterte Vorstand (aus vier Personen bestehend)
- c) die Mitgliederversammlung

## §7

### Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig, wobei neue Mitglieder unabhängig vom Eintrittszeitpunkt immer den gesamten Jahresbeitrag entrichten müssen. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand. Über außerordentliche Umlagen, die zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfes oder von unerwarteten Fehlbeträgen erforderlich sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit zweidrittel (2/3) Mehrheit.

## §8

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Organisationskomitee (drei Personen) sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern (erw. Vorstand).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

Dieser wird, wie alle anderen Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Neuwahlen sollen vor Ablauf der Amtsdauer durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden anderen Organisationskomiteemitglieder berufen die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen ein. Ein Mitglied des Organisationskomitees führt in diesen Sitzungen den Vorsitz, kann aber auch diesen an ein anderes Mitglied der Versammlung, bzw. des Vorstandes übertragen.

Die Wahl des Organisationskomitees (drei Mitglieder) erfolgt in gesonderten Wahlgängen, der weiteren Vorstandsmitglieder in gemeinsamer Wahl. Als Vorstandmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Das Organisationskomitee führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Ferner obliegen ihm alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Das Organisationskomitee bzw. der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Organisationskomitees zu unterschreiben sind.

Der Vorstand tritt nur nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

## §9

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate unter dem Vorsitz des Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. (In Vertretung des Vorsitzenden kann auch ein Mitglied des Organisationskomitees die Mitgliederversammlung einberufen.) Hierbei ist eine festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zu Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit hierfür ausspricht.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
6. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
8. Es wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Kassenprüfberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.
  - b) Wahl des Vorsitzenden, des Organisationskomitees sowie des übrigen Vorstandes.
  - c) Wahl von Sonderausschüssen.
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
  - e) Satzungsänderungen.
  - f) Vorschläge zur Gestaltung des Vereinslebens.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den 3 Organisationskomiteemitgliedern zu unterzeichnen und soll auf Antrag mit einfacher Mehrheit bei der nächsten Versammlung verlesen werden.

## §10

### Geschäftsführung

Der Verein hat eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte am Wohnort des 1. Vorsitzenden. Die Adresse kann als Anlaufstation für Anfragen herangezogen werden. Der Kassenprüfer hat in seinem Kassenprüfbericht insbesondere darzulegen, ob Einnahmen vollständig erhoben, die Auslagen belegt sind und wie sich die Vermögenslage des Vereins darstellt.

## §11

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluß über den Antrag obliegt ausschließlich der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so kann innerhalb von vier Wochen eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist vom Vorstand ein Rechtsnachfolger zu bestimmen, der die Abwicklung aller Verbindlichkeiten regelt bzw. durchführt.  
Das verbliebene Vereinsvermögen fällt zu je gleichen Teilen an den Zuchtverband für Sportpferde Arabischer Abstammung e.V. (ZSAA), Alheim, an den Tierschutzverein 1924 Saarbrücken und Umgebung e.V., Saarbrücken, und an das Ronald McDonald Haus Homburg (McDonald's Kinderhilfe Stiftung), Homburg.  
Die Begünstigung entfällt für die genannten Vereine und Stiftungen, wenn sie den Status der Gemeinnützigkeit verlieren.

Beschlossen: Püttlingen, den 16.04.1986

(Wolfgang Eberhardt) (Klaus Gierten) (Alfred Rauber) (Gabi Gessner) (Rainer Guthörl)  
(Elisab. Backes) (Mario Lenz)